**An die**

**Bezirkshauptmannschaft**

**Bregenz**

**Bludenz**

**Dornbirn**

**Feldkirch**

**Antrag auf Ausstellung einer Gästejagdkarte**

Hiemit beantrage ich               
 *(Zu- und Vorname) (geb am)*

wohnhaft in         
 *(Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer)*

die Ausstellung einer Gästejagdkarte für das Jagdgebiet         
für die Zeit vom       bis       *(Höchstdauer eine Woche)*

**Erklärung zur jagdlichen Verlässlichkeit**

Ich erkläre, dass ich die jagdliche Verlässlichkeit im Sinne des § 26 Abs 1 des Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1988 idgF, besitze. Die auf der Rückseite dieses Antrages angeführten gesetzlichen Bestimmungen habe ich gelesen.

Im laufenden Jagdjahr wurde(n) mir       (Anzahl) Gästejagdkarte(n) ausgestellt.

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

     , am         
 (Unterschrift des Jagdgastes)

**Jagderlaubnis**

Als Jagdnutzungsberechtiger (Jagdleiter) des oben erwähnten Jagdgebietes stimme ich der Ausstellung der Gästejagdkarte zu:

     , am         
 (Unterschrift des Jagdnutzungsberechtigten)

**Behördliche Vermerke**

Gästejagdkarte Nr am ausgestellt.

Gemäß § 26 Abs 1 des Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1988, idgF, mangelt die jagdliche Verläßlichkeit Personen:

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die aus Gründen der Gesundheit oder einer sonstigen Beeinträchtigung nicht geeignet sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,
3. die wegen eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die Freiheit oder Leib und Leben, welches unter Gebrauch von Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen begangen wurde, wegen Diebstahls, Veruntreuung, Unterschlagung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Tierquälerei, Betruges, Untreue oder Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt sind,
4. gegen mich kein rechtskräftiges Waffenverbot besteht und es mir auch nicht auf Grund zivildienstrechtlicher Bestimmungen verboten ist eine Schusswaffe zu führen,
5. die wegen einer vorsätzlichen begangenen Übertretung oder in den letzten fünf Jahren mehr als zweimal wegen fahrlässig begangener Übertretungen dieses Gesetzes, die auch ein Jagdgast begehen kann, oder des Tierschutzgesetzes bestraft worden sind.